Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 5432.) **Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Vorst und Oedt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1861.

(Nr. 5433.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Sistig, an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße, über Rinnen nach Soetenich, an der Wallenthal-Rundensteiner Prämienstraße, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Sistig und Rinnen, sowie den Gemeinden Soetenich, Bürgermeisterei Call, und Soetenich, Bürgermeisterei Keldenich, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5434.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Carl, Großlittgen und der fiskalischen Forstverwaltung das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden und der Forstverwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 21. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 5435.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper“ in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 16. August d. J. zu der von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn für Kohlentransporte von dem Schachte „Prosper“ ihrer Steinkohlen-Zeche „Maximilian“ in der Bürgermeisterei Borbeck, nach dem Bahnhofe Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen. Die für die Bauausführung wegen des zeitweisen Einflusses derselben sowohl auf die Betriebsverhältnisse der Cöln-Mindener Eisenbahn, als auf den Verkehr der Düsseldorf-Münsterschen Staatsstraße nothwendig werdenden besonderen Vorschriften bleiben Ihrer Feststellung überlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ostende, den 26. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5436.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861., betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43. des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Auf Ihren Bericht vom 20. August d. J. will Ich dem von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft in der Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossenen Zusatze zu §. 43. des unterm 25. Juni 1851. bestätigten „Reglements der Westpreußischen Landschaft rc.“ (Gesetz-Sammlung von 1851. S. 524. ff.), dahin lautend:

„Die ausgefüllten Zinsanweisungen und Talons werden fortan nicht mehr von den Mitgliedern der Provinzialdirektion oder des Departementskollegiums unterschrieben, sondern mit einem die Namen derselben enthaltenden Stempel bedruckt. Jeder Kupon und Talon wird aber von demjenigen Beamten unterschrieben, der mit der Ausfüllung beauftragt ist;“

hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 26. August 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5437.) Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Senkung der Arys-Gewässer“,

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Der

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Johannisburg.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

den Arysfluß oberhalb der in der Stadt Arys belegenen Mühle und alle Seen, deren Wasser durch den Arysfluß nach dem Spirding-See abfließt, namentlich den Arys-, Rostker-, Kalli-, kleinen und großen Krackstein-, großen und kleinen Druglin-, Leszonczy-, Tulewo-, Lypiensker, Sdeder- oder Kotten-See und alle in diese Seen abwässernde Seen um mehrere Fuß gegen den bisherigen gewöhnlichen Wasserspiegel zu senken, dadurch Seegrund trocken zu legen und die an den Seen belegenen Ländereien zu entwässern.

Der Verband hat zu diesem Zweck das Stauwerk der Wassermühle in Arys zu erwerben und abzubrechen, die im Kostenüberschlage Nr. 2. des Technikers Waas vom 20. Oktober 1846. bemerkten Anlagen Behufs Senkung der Seekette bis zum Kottensee und außerdem etwaige oberhalb des Kottensees erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Hauptwasserzüge zu unterhalten.

Der Kostenüberschlag des Technikers Waas bleibt der Superrevision und Feststellung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterworfen, mit dessen Genehmigung auch im Laufe der Ausführung Abänderungen des Projektes und Anschlages vorgenommen werden können. Die oberhalb des Kottensees auszuführenden Arbeiten bestimmt der Vorstand des Verbandes unter Genehmigung des genannten Ministers. Binnenentwässerungen und Bewässerungsanlagen zur Verbesserung des trocken gelegten Seegrundes, sowie des entsumpften Environs, hat der Vorstand des Verbandes auf Kosten der speziell dabei Betheiligten zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen, nachdem der Plan dazu, sowie das Beitragsverhältniß dem Vortheil eines Jeden entsprechend von den Staats-Verwaltungsbehörden festgestellt ist. Die Unterhaltung solcher Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Aufhebung der Stauwerke der Mühle in Arys und die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den

den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Sammlung für 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben und sollen nur in den Fällen, wo der Werth der abzutretenden Grundstücke mit der Grasnutzung der Böschungen oder den sonstigen besonderen Vortheilen des Besitzers in keinem angemessenen Verhältnisse steht, eine nach der Vorschrift des genannten Gesetzes durch Schiedsrichter zu regulirende Entschädigung erhalten.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei den Landrathsämtern zu Johannisburg und Lyck und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen; zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in den Kreisblättern der Kreise Johannisburg und Lyck eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

 Mit

Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches, vorbehaltlich der Ausgleichung, der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom

Vor-

Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

§. 9.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 12.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und fünf Mitgliedern besteht.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die fünf Mitglieder werden dagegen ernannt resp. erwählt:

1) von dem Domainen- und Forstfiskus Ein Mitglied;

2) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter zwei Mitglieder;

3) von der Stadt Arys, den Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern zwei Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu erwählen.

Die Mitglieder ad 2. und deren Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, die Mitglieder ad 3. und deren Stellvertreter von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normalmorgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 13.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (siehe jedoch §. 21.);

e) über Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über

f) über die Annahme des Rendanten und die erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein- für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor drei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 17.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende

sitzende oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 18.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 18. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (siehe jedoch §. 21.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 20.

Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 21.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 22.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 23.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 24.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

 §. 25.

§. 25.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hiefür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 26.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten. Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt. Für die Schauen erhält der Direktor und jedes Theil nehmende Vorstandsmitglied eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

§. 27.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius — welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt — mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand, und bis zu dessen Konstituirung der am 9. Juni 1860. gewählte interimistische, aus fünf Mitgliedern bestehende Sozietätsausschuß, unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr.

Der Ausschuß hat den Verband nach Außen zu vertreten; derselbe kann insbesondere Grundstücke erwerben, Anleihen kontrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes ausführen und letzteren dadurch rechtsverbindlich verpflichten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 28.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 30. August 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5438.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848. und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855. und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Das Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und die Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855. (Gesetz-Sammlung S. 32.) und vom 6. August 1856. (Gesetz-Sammlung S. 707.) sind durch ein heut erlassenes Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, aufgehoben, welches durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

 (Nr. 5439.)

(Nr. 5439.) Bekanntmachung der unterm 26. August 1861. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Des Königs Majestät haben die von der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund in der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni d. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 18. und 25. des unter dem 9. August 1853. bestätigten Statuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. August d. J. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste, die Statut-Aenderungen enthaltende Erlaß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 5. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5440.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Aktiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. August d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" mit dem Domizil Hagen, im Regierungsbezirk Arnsberg, zu genehmigen und die durch den notariellen Akt vom 18. April 1861. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).